



Eingegangen

28. JAN. 2025

Dr. Teerling  
Rechtsanwälte

Unser Zeichen: 12057872/YGEHURR

Volksbank im Münsterland eG | 48139 Münster



Premiumadress  
Plus  
Brief

Rechtsanwalt  
Dr. Jan Teerling  
Klosterstr. 2  
49477 Ibbenbüren

IHR ANSPRECHPARTNER:  
Reiner Revermann

Telefon: 0251 5005-5652  
E-Mail: reiner.revermann@vbml.de

Telgte, 27. Januar 2025

**Forderungsanmeldung betreffend Wilhelm Voß, Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen  
Insolvenzverfahren Amtsgericht Münster, 75 IN 37/24**

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

anliegend erhalten Sie betreffend des vorgenannten Insolvenzverfahrens unsere Forderungsanmeldung samt Anlagen in zweifacher Ausfertigung.

Bezüglich der abgesonderten Befriedigung teilen wir Ihnen den Bestand folgender, vom Schuldner gestellter Sicherheiten mit:

-Globalzession vom 30.09.2014 (Kopie beiliegend)

-Grundschulden, eingetragen im Grundbuch von Lienen, Blatt 825:

Abteilung III, 3 33.233,97 EUR  
Abteilung III, 4 10.225,84 EUR  
Abteilung III, 5 15.338,76 EUR  
Abteilung III, 6 12.782,30 EUR  
Abteilung III, 7 20.451,68 EUR  
Abteilung III, 8 86.919,62 EUR  
Abteilung III, 9 102.258,38 EUR  
Abteilung III, 10 153.387,56 EUR

1205787200

Das Konto Nr. 7235145900 weist derzeit ein Guthaben in Höhe von 3.780,86 EUR auf.

Derzeit liegen folgende Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Dritten vor:

1. AOK, 56040 Koblenz, Az. 41153238 über 4.219,89 EUR, zugestellt am 13.08.2024
2. Plastoform GmbH, 72178 Waldachtal vertreten durch CRIF Bürgel Inkasso Ringwald GmbH, Rudolf-Link-Str. 17, 76228 Karlsruhe, Az. P44280-1 über 3.344,75 EUR, zugestellt am 21.08.2024
3. IKK classic, Recklinghausen, Az. 72x240820x1471x über noch 1.476,59 EUR zugestellt am 09.09.2024
4. WeGo Systembaustoffe GmbH vertr. durch SALEO RAe Schnitzmeier & Koch PartGmbB, in den Kolonnaden 17, 61231 Bad Nauheim (Az. 1388/24MI07 / MI) über 13.815,97 EUR zugestellt am 24.10.2024

Freundliche Grüße

Volksbank im Münsterland eG



Reiner Revermann



# VR-Bank Kreis Steinfurt eG

**Globalabtretung<sup>1</sup>** (weite Zweckerklärung)

Für bankinterne Bearbeitung, bitte bei Schriftwechsel angeben.  
Nr. 12057872 - 5M

Sicherungsgeber (Name, Anschrift)	Bank
Herr Wilhelm Voß Meckelweger Str. 13 49536 Lienen	VR-Bank Kreis Steinfurt eG Matthiasstraße 30 48431 Rheine

**Sicherungsgeber und Bank schließen folgenden Sicherungsvertrag:**

## 1 Vereinbarung des Sicherungsumfangs

Die Abtretung dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank gegen

[in dieser Urkunde - auch bei mehreren Personen - „Schuldner“ genannt<sup>2</sup>]

Herr Wilhelm Voß, Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen

aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung, insbesondere

- aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, Wechseln, Schecks, Lieferungen oder Leistungen,
- aus Bürgschaften sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen des Schuldners für Dritte, jeweils ab deren Fälligkeit, sowie aus im Rahmen der üblichen Bankgeschäfte von Dritten erworbenen Forderungen, Wechseln und Schecks.

Die Sicherheit haftet auch dann im vorstehend genannten Umfang, wenn sie anlässlich einer bestimmten Krediteinräumung bestellt wird. Sollte(n) der/die vorstehend genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein oder werden oder wirksam widerrufen werden, sind auch alle Ansprüche gesichert, die der Bank infolge der Unwirksamkeit oder des Widerrufs zustehen.

Sind Sicherungsgeber und Schuldner identisch, so erfasst die Sicherheit auch Forderungen, die vom Gesamtrechtsnachfolger des Schuldners begründet werden; sind Sicherungsgeber und Schuldner nicht identisch, erfasst die Sicherheit Forderungen gegen den Gesamtrechtsnachfolger nur, soweit die Forderungen auf Krediten beruhen, die bereits dem Schuldner zugesagt oder von ihm in Anspruch genommen worden sind.

## 2 Vereinbarung der Abtretung

2.1 Der Sicherungsgeber tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Lieferungen und Leistungen gegen

[in dieser Urkunde „Drittschuldner“ genannt

die in der anliegenden Aufstellung genannten Drittschuldner

alle Drittschuldner mit den Anfangsbuchstaben A-Z

- für die Bestimmung des Anfangsbuchstabens ist

- bei Einzelpersonen der erste Buchstabe des ersten Familiennamens
- bei Firmen, die Familiennamen enthalten, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens
- bei den sonstigen Firmen der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung

maßgebend -

an die Bank ab. Soweit hiervon bestimmte gegenwärtige Forderungen nicht erfasst sein sollen, sind sie in der als Anlage beigefügten Aufstellung enthalten.

Beauftragt der Sicherungsgeber einen Treuhänder oder eine andere Person, seine Ansprüche in seinem Namen einzuziehen, so tritt er hiermit auch den ihm aus dem Auftragsverhältnis zustehenden Herausgabeanspruch an die Bank ab.

2.2 Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrags, die künftigen mit ihrer Entstehung auf die Bank über.

2.3 Der Sicherungsgeber hat der Bank jeweils zum 15.01./15.04./15.07./15.10

- auf Verlangen jedoch jederzeit - Aufstellungen<sup>3</sup> einzureichen, aus denen sich der Gesamtbetrag dieser Forderungen und die Höhe seiner Lieferantenverbindlichkeiten einschließlich der Akzepte nach dem Stande vom 30.12./30.03./30.06./30.09 ergeben.

Ferner muss mitgeteilt werden, wenn mit einem Drittschuldner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart worden ist.

Sofern der Sicherungsgeber die Buchführung oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird die Bank hiermit ermächtigt, im eigenen Namen diese Unterlagen unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

2.4 Die Deckungsgrenze liegt bei 110,000000 % der jeweils bestehenden und bedingten Ansprüche gemäß Nummer 1 und der nicht ausgenutzten Kreditzusagen der Bank gegenüber dem Schuldner. Sofern kein Prozentsatz eingesetzt ist, ist ein Satz von 110 % maßgeblich.

Der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen (Sicherungswert) soll - unter Anrechnung weiterer der Bank gestellter Sicherheiten mit ihrem jeweiligen Sicherungswert - die Deckungsgrenze erreichen. Diese schuldrechtliche Verpflichtung berührt den Umfang der Abtretung nach Nummer 1 dieses Vertrags nicht. Hinsichtlich eines Freigabeanspruchs des Sicherungsgebers wird auf Nummer 3.9 dieses Vertrags verwiesen.

Schuldner und Sicherungsgeber haben Anspruch auf unverzügliche Auskunft über den von der Bank angesetzten Sicherungswert etwaiger sonstiger Sicherheiten, soweit die Bank zu dieser Auskunft befugt ist.

**2.5** Zur Ermittlung des Sicherungswertes wird vom Nominalbetrag der nach Nummer 2.3 gemeldeten Forderungen ausgegangen. Hiervon werden folgende Forderungen abgesetzt:

- Forderungen, die die Bank aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglich wirksamen Abtretungsverbots oder einer Abtretungsbeschränkung nicht erworben hat,
- Forderungen an öffentliche Stellen, sofern gesetzliche Formvorschriften bei der Abtretung nicht beachtet wurden,
- Forderungen, die wegen eines branchentüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht an die Bank abgetreten sind,
- Forderungen, die in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt sind.

Von dem vorstehend ermittelten bereinigten Nominalbetrag ist ein Sicherheitsabschlag von **20,000000** % wegen etwaiger Forderungsausfälle vorzunehmen. Sofern ein Prozentsatz nicht eingetragen ist, wird ein Abzug nicht vorgenommen.

Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, ihr nicht genehme Forderungen an den Sicherungsgeber zurückzutübertragen und die Abtretung weiterer Forderungen zu verlangen.

### **3 Weitere Vereinbarungen**

**3.1** Für die in Nummer 2.1 genannten Forderungen gilt Folgendes:

**3.1.1** Soweit Forderungen bereits vor Abschluss dieses Vertrags an einen Dritten, z. B. aufgrund der Lieferungsbedingungen von Lieferanten (verlängerter Eigentumsvorbehalt, auch als erweiterter Eigentumsvorbehalt) ganz oder teilweise abgetreten sein sollten, gehen diese - ganz bzw. teilweise - erst dann auf die Bank über, wenn der Sicherungsgeber diese Forderungen ganz oder teilweise, z. B. durch Befriedigung von Lieferanten erwirbt.

**3.1.2** Forderungen, die einem nach Abschluss dieses Vertrags wirksam zustande gekommenen branchentüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegen, gehen erst dann auf die Bank über, wenn sie nicht mehr von diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden; soweit diese Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung dieser Forderungen an die Bank zunächst auf den dem Sicherungsgeber zustehenden Forderungsteil beschränkt; der Restteil geht auf die Bank erst über, wenn er von diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferanten die Abtretung an die Bank bei Abschluss des Liefervertrags bekannt war.

**3.1.3** Soweit der Sicherungsgeber von einem Lieferanten die Rückabtretung der ihm aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen oder die Abführung des ihm zugeflossenen Erlöses beanspruchen kann, tritt der Sicherungsgeber diese Ansprüche mit allen Nebenrechten bereits an die Bank ab. Die Bank ist berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen.

**3.2** Mit der abgetretenen Forderung werden hiermit alle bestehenden und künftigen Rechte aus den betreffenden Geschäften einschließlich der für sie haftenden Sicherheiten und der dafür bestehenden Versicherungen sowie Ansprüche aus Kreditversicherungen auf die Bank übertragen. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen. Soweit die für die Forderungen und Rechte bestehenden Sicherheiten nicht nach Satz 1 auf die Bank übergehen, kann die Bank deren Übertragung auf sich verlangen. Für den Fall, dass Zahlungen auf die der Bank abgetretenen Forderungen durch Schecks oder Wechsel erfolgen, sind Bank und Sicherungsgeber einig, dass das Eigentum an diesen Papieren übergeht, sobald der Sicherungsgeber es erwirbt. Die Übergabe der Schecks und Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Sicherungsgeber sie zunächst für die Bank in Verwahrung nimmt oder - falls er nicht deren unmittelbaren Besitz erlangt - den ihm zustehenden Herausgabeanspruch gegen Dritte bereits jetzt im Voraus an die Bank abtritt; er wird die Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an die Bank abliefern.

**3.3** Besteht zwischen dem Sicherungsgeber und einem Drittgeschuldner ein Kontokorrentverhältnis und werden die abgetretenen Forderungen in dieses Kontokorrent eingestellt, so tritt der Sicherungsgeber der Bank hiermit zugleich die Saldoforderungen ab, die sich bei sämtlichen Rechnungsabschlüssen, insbesondere bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses, ergeben.

**3.4** Ist die zwischen den Parteien vereinbarte Globalzession aus irgendwelchen Gründen unwirksam, so sind sich Bank und Sicherungsgeber darüber einig, dass die von den nach Ziffer 2.3 einzureichenden Unterlagen erfassten Forderungen mit dem Eingang der jeweiligen Aufstellung oder Meldung an die Bank abgetreten sind.

**3.5** Der Sicherungsgeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann von der Bank unter den Voraussetzungen der Nummer 3.7 widerrufen werden. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, der Bank jederzeit Einblick in die Zahlungseingänge aus diesen Forderungen zu verschaffen. Zu diesem Zweck gestattet er der Bank, jederzeit Einblick in seine Bücher und den Schriftwechsel mit den Drittgeschuldner zu nehmen.

**3.6** Für den Fall, dass der Gegenwert der der Bank abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise in bar oder mit Scheck beim Sicherungsgeber selbst oder bei einem anderen Geldinstitut für den Sicherungsgeber eingehen sollte, ist er verpflichtet, den Gegenwert unverzüglich an die Bank abzuführen.

**3.7** Bei Verzug des Schuldners mit durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüchen kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittgeschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuzeigen<sup>1</sup> und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Ist der Sicherungsgeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und gehört dieser Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so beträgt die vorgenannte Frist eine Woche.

Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grunde gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.

**3.8** Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, der Bank von etwaigen Beeinträchtigungen der abgetretenen Forderungen und allen bei diesen in Aussicht genommenen Veränderungen (insbesondere hinsichtlich des Fälligkeitstags oder eines Preisnachlasses) unverzüglich Kenntnis zu geben und nach ihren Weisungen zu verfahren. Ebenso wird er der Bank Mitteilung machen, wenn Drittgeschuldner Beanstandungen erheben oder wenn Umstände zur Kenntnis des Sicherungsgebers kommen, welche die Zahlungsfähigkeit eines Drittgeschuldners beeinträchtigen.

**3.9** Die Bank ist verpflichtet, ihre Rechte aus diesem Vertrag freizugeben, wenn sie wegen aller ihrer damit gesicherten Ansprüche gegen den Schuldner befriedigt ist. Die Bank hat auf Verlangen des Sicherungsgebers nach ihrer Wahl ihre Rechte aus diesem Vertrag oder etwaige andere ihr gestellte Sicherheiten bereits teilweise vorher freizugeben, soweit die in Nummer 2.4 vereinbarte Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend überschritten wird.

**3.10** Zahlt ein Bürge oder ein anderer Dritter an die Bank, so ist sie verpflichtet, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit ihr entgegensteht, die Sicherungsrechte auf den Dritten zu übertragen.

**3.11** Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.

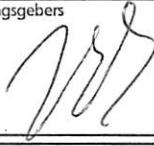
**3.12** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

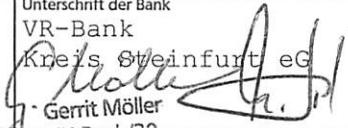
Die Vereinbarungen dieses Vertrags heben frühere Vereinbarungen nicht auf, sondern treten ergänzend zu ihnen hinzu.

Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.



3.13 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum Lengerich, <b>30. SEP. 2014</b>	Unterschrift des Sicherungsgebers Wilhelm Voß 
--	---

Ort, Datum Lengerich, <b>30. SEP. 2014</b>	Unterschrift der Bank VR-Bank Kreis Steinfurt eG Gerrit Möller FK-Bank/30 
--	---

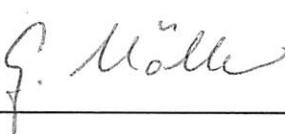
Falls im Hinblick auf den Güterstand der Ehegatten eine Mitwirkung des anderen Ehegatten erforderlich ist, erteilt dieser hiermit seine Zustimmung.

Name	
Ort, Datum	Unterschrift des Ehegatten/des Lebenspartners

Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Präsenzgeschäft. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit in den Geschäftsräumen der Bank erörtert. Der Kunde hat sein Angebot auf Abschluss des Vertrags weder außerhalb von Geschäftsräumen abgegeben, noch wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen der Bank abgeschlossen. Der Kunde wurde auch nicht unmittelbar vor Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume der Bank bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien persönlich und individuell angesprochen.

Legitimationsprüfung für: Wilhelm Voß

Die Unterschrift unter diesem Vertrag		
<input checked="" type="checkbox"/> wurde vor mir von dem Sicherungsgeber geleistet.	<input type="checkbox"/> wurde von mir geprüft.	
Der Sicherungsgeber	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)	
<input checked="" type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>	
Nr. 5467113443	ausstellende Behörde Gemeinde Lienen	Ausstellungsdatum 27.07.2000
Staatsangehörigkeit Deutsch	Geburtsort Bad Laer	

Ort, Datum Lengerich, <b>30. SEP. 2014</b>	Mitarbeiter der Bank  Gerrit Möller FK-Bank/30
--	---

1 Für die Anzeige der Abtretung Vordruck 232 050 verwenden.

2 Handelt es sich um mehrere Schuldner und soll die Sicherheit auch zur Sicherung der Ansprüche gegen einzelne Schuldner dienen, so ist dies gesondert auszuhandeln und durch einen Zusatz, wie z. B. „und gegen jeden Einzelnen von ihnen“, zum Ausdruck zu bringen.

3 Bitte Vordruck 232 170 verwenden.

## Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Zur internen Bearbeitung  
Nr. 12057872

Schuldner	Wilhelm Voß Meckelweger Str. 13 49536 Lienen		
Insolvenzgericht		Aktenzeichen	75 IN 37/24
Amtsgericht	Münster		

Gläubiger

Volksbank im Münsterland eG  
vertreten durch den Vorstand  
Neubrückstraße 66  
48143 Münster

Konto-Nr.	(IBAN) DE43 4036 1906 9975 0003 00	BLZ	
Geschäftszeichen:	12057872/YGEHURR		

Gläubigervertreter

Geschäftszeichen	Vollmacht	<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
------------------	-----------	--

### Angemeldete Forderungen

Nr.	Forderung	Kontoart	Kontonummer	Wrg.	Betrag
1	Hauptforderung im Rang des § 38 InsO	Kontokorrentforderung	1205787203	EUR	72.573,25
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens					
8,37	% aus EUR	72.573,25	seit dem	09.10.2024	EUR 860,54
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind					
Summe					
				EUR	73.433,79

Nr.	Forderung	Kontoart	Kontonummer	Wrg.	Betrag
2	Hauptforderung im Rang des § 38 InsO	Darlehensforderung	1205787230	EUR	183.613,84
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens					
8,37	% aus EUR	183.613,84	seit dem	09.10.2024	EUR 2.177,20
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind					
Summe					
				EUR	185.791,04

### Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

1.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
2.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
3.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
4.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
5.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
6.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	EUR	0,00
Zinsen (§ 39 Abs.3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		EUR	0,00
Kosten (§ 39 Abs.3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		EUR	0,00
Summe der nachrangigen Forderungen		EUR	0,00

**Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**

Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt.

**Grund und nähere Erläuterung der Forderung** (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

- Kontokorrentforderung aus Konto Nr. 1205787203
- Darlehensforderung aus Konto Nr. 1205787230

**Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt**  
(möglichst in 2 Exemplaren):

- Kopie Kündigungsschreiben vom 09.10.2024
- Kopie Darlehensverträge -203 und -230
- Forderungsaufstellungen

Ort, Datum

Münster, 27.01.2025

Unterschrift der Bank

  
Volksbank im Münsterland eG

Volksbank im Münsterland eG | 48139 Münster



Herrn  
Wilhelm Voß  
Meckelweger Str. 13  
49536 Lienen

Unser Zeichen: 12057872/YGEHURR

IHR ANSPRECHPARTNER:  
Reiner Revermann

Telefon: 0251 5005-5652  
E-Mail: reiner.revermann@vbmL.de

Telgte, 9. Oktober 2024

**Kündigung der Geschäftsverbindung**  
**Ihre Kundennr. 12057872**

Sehr geehrter Herr Voß,

wir teilen Ihnen mit, dass wir die weitere Bearbeitung Ihres Kreditengagements übernommen haben und der Fachbereich Abwicklung künftig Ihr Ansprechpartner ist.

Es liegen mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen Sie vor. Zudem haben Sie nun offensichtlich Insolvenzantrag gestellt.

Wir kündigen daher hiermit gemäß Nr. 19 Abs. 3 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die gesamte Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung.

Ihre Konten haben wir heute abgerechnet, es ergaben sich folgende von Ihnen zurückzuzahlende Abrechnungssalden:

Kontonr.	Kontoart	Abrechnungssaldo
DE04 4036 1906 1205 7872 00	Kontokorrent	3.344,86 EUR
DE20 4036 1906 1205 7872 03	Kontokorrent	73.016,68 EUR
DE67 4036 1906 1205 7872 30	Darlehen	183.598,84 EUR

Mit der Auflösung der Geschäftsverbindung werden die auf den einzelnen Konten geschuldeten Beträge insgesamt fällig. Wir fordern Sie daher auf, uns bis zum

**30.10.2024**

den Gesamtablösungsbetrag in Höhe von 256.615,52 EUR (zzgl. Verzugsschaden ab Kündigung) zu überweisen.

VOLKSBANK IM MÜNSTERLAND EG  
Neubrückstraße 66 | 48143 Münster

Tel 0251 500-500 | Fax 0251 5005-6006 BIC: GENODEM1IBB | IBAN: DE10 4036 1906 9999 9976 00 Sitz Münster | Amtsgericht Münster  
www.vbmL.de | info@vbmL.de Bankleitzahl: 403 619 06 | Ust.-Ident-Nr.: DE 125501852 Genossenschaftsregister Nr. 461

**VORSTAND** Friedhelm Beuse, Dietmar Dertwinkel, Jürgen Feistmann, Andreas Hartmann, Thomas Schmidt, Martin Weber  
**AUFSICHTSRATSVORSITZENDER** Wolfgang Scheiper | **STELLV. AUFSICHTSRATSVORSITZENDE** Elisabeth Schwering, Dirk Holterdorf

Auf die von Ihnen zu leistenden Ablösungsbeträge berechnen wir ab dem Kündigungsdatum anstelle des ursprünglichen Vertragszinses den gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 5%-Punkten über Basiszins (derzeit also 8,37% p.a.).

Den auf Ihren Girokonten jeweils bestehenden Kreditrahmen und ggf. bestehende Daueraufträge haben wir gelöscht. Die eventuell noch in Ihrem Besitz befindlichen Kunden- und/oder Scheckkarten mit den Scheckvordrucken sind uns unverzüglich zurückzugeben.

Alle uns vorgelegten Lastschriften werden wir mangels Zahlung zurückgeben. Über die Vorlage bzw. Rückgabe erhalten Sie von uns aus Kostengründen keine Benachrichtigung mehr.

Bezüglich des bestehenden Guthabens erklären wir die Aufrechnung. Die Konten werden wir auflösen und das Guthaben mit unseren Forderungen verrechnen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die zu unseren Gunsten bestellten Sicherheiten verwerten werden, wenn wir den Gesamtablösungsbetrag nicht zum Zahlungstermin von Ihnen erhalten. Eine Verfügung über die uns als Sicherheit übertragenen Vermögensgegenstände ist Ihnen nicht mehr gestattet.

In diesem Zusammenhang widerrufen wir die aus etwaig bestehenden Globalzessionen und Abtretungsverträgen erteilten Einzugsermächtigungen mit sofortiger Wirkung.

Wir behalten uns vor, zur Sicherung unserer Ansprüche entsprechende Maßnahmen zur Wahrung unserer Interessen gegen Sie einzuleiten.

Freundliche Grüße

Volksbank im Münsterland eG



Reiner Revermann

**Anlagen**

-Kontoabrechnungen für die drei Konten, die Kontoauszüge erhalten Sie mit separater Post

Kontoabrechnung:

Kontonummer:

1205787200

Wilhelm Voß

## Abrechnungsbelegdaten

## Abrechnung

KONTOABRECHNUNG				von: 01.10.2024 bis: 08.10.2024		KONTONUMMER 1205787200 ERSTELLT AM 09.10.2024/17.26				
! KONDITION		! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! ZZ	! SUMME	! ABSCHL GEB	! BEMERKUNGEN	
! Kreditprovision		0,00000	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Summe Soll-/ÜZ-Zinszahlen		0	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Summe Soll-/ÜZ-Zinszahlen		0	0,00	0,00	
Bereitstellungsprovision		1,20000	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; NIAKZZ		120	0,40-	0,40-	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; NIAKZZ		120	0,40-	0,40-	
Habenzins		0,00000	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage		269	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage		269	0,00	0,00	
Solzins		14,60800	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit		0	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit		0	0,00	0,00	
Solzins		14,60800	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit		0	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit		0	0,00	0,00	
Solzins ab Überziehung		14,60800	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditüberziehung		0	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditüberziehung		0	0,00	0,00	
Solzins geduldete Überz.		6,00000	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditüberziehung		0	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditüberziehung		0	0,00	0,00	
Negativzins	S00	0,00000	%	01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage		269	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage		269	0,00	0,00	
! KONDITION		! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! FREI	! MENGE	! SUMME	! ABSCHL GEB	! BEMERKUNGEN
Buchungsposten	U14	0,00		30.09.24	! 08.10.24 ! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	2	0,00	0,00	
				30.09.24	! 08.10.24 ! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	2	0,00	0,00	
! KONDITION		! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! MENGE	! SUMME	! ABSCHL GEB	! BEMERKUNGEN	
Kontoführungsgebühr		8,90		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	8,90-	8,90-	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	8,90-	8,90-	
Umsatzprovision		0,00000	%	30.09.24	! 08.10.24 ! EUR; Habenumsatz		0	0,00	0,00	
				30.09.24	! 08.10.24 ! EUR; Habenumsatz		0	0,00	0,00	
girocard		1,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	1,00-	1,00-	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	1,00-	1,00-	
SRZ Servicerechenzentrum		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
Software ProfiCash		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
Software VR-Networld		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
Software GenoCash		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
EBICS Nutzung		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
GenoCon Nutzung		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
Gebühr für Münzrollen		0,00		01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	
				01.10.24	! 08.10.24 ! MON; Vertrag		1	0,00	0,00	

## Kontoabrechnung:

Kontonummer:

1205787200

										Kontonummer:			
										1205787200			
AUSZUGSGEBÜHREN/PORTO		PREIS	VOM	BIS	VSA	AZT	MTX	MENGE	FREI	ZWI-SUMME	SUMME	ABSCHL. GEB	BEMERKUNGEN
! Gebühr Original-Auszüge		0,00	! 28.09.24	! 04.10.24	! S 09	! 01			2 !				0,00 !
			! 28.09.24	! 08.10.24									
! Versandentgelt		0,00	! 28.09.24	! 04.10.24	! S 09				2 !				0,00 !
			! 01.10.24	! 08.10.24									10,30-
! Summe der Abschlussposten per 08.10.24										3.344,86+		!	
! Kontosaldo zum Abrechnungszeitpunkt per 08.10.24 inkl. Abschlussbetrag													

Wilhelm Voß

## Abrechnungsbelegdaten

## Abrechnung

KONTOABRECHNUNG				von: 01.10.2024 bis: 08.10.2024				KONTONUMMER 1205787203 ERSTELLT AM 09.10.2024/17.26			
! KONDITION		! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! ZZ	! SUMME	! ABSCHL GEB	! BEMERKUNGEN	!	
! Kreditprovision		0,00000	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; Summe Soll-/ÜZ-Zinszahlen ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Summe Soll-/ÜZ-Zinszahlen	5.848	0,00	0,00		
Bereitstellungsprovision		1,20000	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; NIAKZZ ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; NIAKZZ	152	0,51-	0,51-		
Habenzins		0,00000	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; Einlage ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage	0	0,00	0,00		
Sollzins		13,10800	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit	5.848	212,93-	212,93-		
Sollzins		13,10800	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. bis Limit	5.848	212,93-	212,93-		
Sollzins ab Überziehung		14,60800	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; KreditÜberziehung ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; KreditÜberziehung	0	0,00	0,00		
Sollzins geduldete Überzi		6,00000	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; KreditÜberziehung ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; KreditÜberziehung	0	0,00	0,00		
Negativzins	S00	0,00000	%	01.10.24	08.10.24	! ZZ ; Einlage ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Einlage	0	0,00	0,00		
! KONDITION		PREIS	VOM	BIS	BERECHNUNGSBASIS	! FREI	! MENGE	SUMME	! ABSCHL GEB	BEMERKUNGEN	
Buchungsposten	U10	0,25	!	30.09.24	08.10.24	! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	1	0,25-	0,25-	
	U12	0,25	!	30.09.24	08.10.24	! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	1	0,25-	0,25-	
	U14	0,00	!	30.09.24	08.10.24	! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	2	0,00	0,00	
				30.09.24	08.10.24	! ST ; BUPO zugeord. Umsatzgr !	0	4	0,50-	0,50-	
! KONDITION		PREIS	VOM	BIS	BERECHNUNGSBASIS	! MENGE	SUMME	! ABSCHL GEB	BEMERKUNGEN		
Kontoführungsgebühr		29,90	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	29,90-	29,90-		
Umsatzprovision		0,00000	%	30.09.24	08.10.24	! EUR; Habenumsatz ! 30.09.24 ! 08.10.24 ! EUR; Habenumsatz	1.328-	0,00	0,00		
girocard		1,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	1,00-	1,00-		
SRZ Servicerechenzentrum		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		
Software ProfiCash		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		
Software VR-Networld		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		
Software GenoCash		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		
EBICS Nutzung		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		
GenoCon Nutzung		0,00	!	01.10.24	08.10.24	! MON; Vertrag ! 01.10.24 ! 08.10.24 ! MON; Vertrag	1	0,00	0,00		

## Kontoabrechnung:

Kontonummer:

1205787203

! Gebühr für Münzrollen	0,00	! 01.10.24	! 08.10.24	! MON; Vertrag			1	!	0,00	!	0,00	!
! Pauschale f. Barverkehr	0,00	! 01.10.24	! 08.10.24	! MON; Vertrag			1	!	0,00	!	0,00	!
! MT940 SWIFT	0,00	! 01.10.24	! 08.10.24	! MON; Vertrag			1	!	0,00	!	0,00	!
! AUSZUGSGEBÜHREN/PORTO	PREIS	VOM	BIS	VSA !AZT! MTX	MENGE	! FREI	ZWI-SUMME	SUMME	ABSCHL GEB		BEMERKUNGEN	
! Gebühr Original-Auszüge	0,00	! 28.09.24	! 04.10.24	! S 09 !01		2				0,00		
! Versandentgelt	0,00	! 28.09.24	! 08.10.24	!	!	2				0,00		
! Summe der Abschlussposten per 08.10.24										244,84-		
! Kontosaldo zum Abrechnungszeitpunkt per 08.10.24 inkl. Abschlussbetrag										73.016,68-		

Kontoabrechnung:

Kontonummer:

1205787230

Wilhelm Voß

## Abrechnungsbelegdaten

### Abrechnung

KONTOABRECHNUNG				von: 01.10.2024 bis: 08.10.2024				KONTONUMMER 1205787230 ERSTELLT AM 09.10.2024/17.27			
! KONDITION				! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! ZZ	! SUMME	! ABSCHL GEB	! BEMERKUNGEN
! Sollzins		! 2,85000 %!	01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. gesamt					! 14.678	! 116,21-	! 116,21-	
		! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; Kreditinanspruch. gesamt						! 14.678	! 116,21-	! 116,21-	
Bereitstellungsprovision		! 2,00000 %!	01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; offene Zusage					! 0	! 0,00	! 0,00	
		! 01.10.24 ! 08.10.24 ! ZZ ; offene Zusage						! 0	! 0,00	! 0,00	
! KONDITION				! PREIS	! VOM	! BIS	! BERECHNUNGSBASIS	! MENGE	! SUMME	! ABSCHL GEB	BEMERKUNGEN
Entgelt		! 0,00	! 01.10.24 ! 08.10.24 ! AZR; Abrechnungszeitraum					! 1	! 0,00	! 0,00	
		! 01.10.24 ! 08.10.24 ! AZR; Abrechnungszeitraum						! 1	! 0,00	! 0,00	
Summe der Abschlussposten per 08.10.24										116,21-	
Kontosaldo zum Abrechnungszeitpunkt per 08.10.24 inkl. Abschlussbetrag										183.598,84-	

# VR-Bank Kreis Steinfurt eG

<b>Darlehensvertrag</b>		Zur bankinternen Bearbeitung Nr. 1205787230
Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer <b>DE125501852</b>	Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG <b>1205787230/20122017</b>	
<b>Umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung</b>		
Darlehensnehmer (Name, Anschrift, Geburtsdatum) <b>Herr Wilhelm Voß Meckelweger Str. 13 49536 Lienen</b>  <b>G.-Dat.: 07.10.1952</b>	Bank <b>VR-Bank Kreis Steinfurt eG Matthiasstraße 30 48431 Rheine</b>	

## Darlehensnehmer und Bank schließen folgenden Vertrag:

### 1 Höhe des Darlehens

Die Bank stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen zur Verfügung in Höhe von EUR **350.000,00**  
Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen bis spätestens zum \_\_\_\_\_ abzunehmen.

### 2 Verwendungszweck

**Ablösung Deutsche Bank und BHG**

### 3 Konditionen

**3.1 Sollzinssatz:** Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung mit 2,8500 % jährlich zu verzinsen.  
Dieser Sollzins wird wie folgt berechnet: Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen berechnet (30/360).

Dieser Sollzinssatz ist gebunden bis zum 30.10.2030.

Bei einem variablen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (siehe unten) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.10.2030 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmal im November 2030 (Monat/Jahr) und dann monatlich jeweils zum Monatsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestbeschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen.

Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit erhalten.

Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam. Die Bank wird den Darlehensnehmer in regelmäßigen Abständen von 1 Monaten, beginnend am 30.11.2030, über die Anpassung unterrichten.

Bei einer Sollzinsfestbeschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen.

Sofora keine neue Sollzinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank entweder den ursprünglich vereinbarten gebundenen Sollzins als veränderlichen Sollzinssatz fortgelten lassen oder den jeweiligen Durchschnittssatz für Darlehen dieser Art, welcher im vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde, als veränderlichen Sollzinssatz zugrunde legen.

Diesen Sollzinssatz überprüft die Bank anschließend nach den eingangs getroffenen Regelungen.

Bei Sollzinsänderungen bzw. Entgeltänderungen können die Leistungsgraten entsprechend geändert werden. Sollzinsänderungen und dadurch erforderlich werdende Leistungsgratenänderungen wird die Bank dem Darlehensnehmer wie folgt mitteilen: Zusendung.

Die Sollzinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

Die Sollzinsen sind fällig am 30. ab Jan. 2018 eines jeden Monats.

### 3.2 Auszahlung

Das Darlehen wird zu einem Auszahlungskurs von 100,0000 % zugunsten Konto

IBAN DE20 4036 1906 1205 7872 03 ausgezahlt.

Das Disagio wird verrechnet

bis zum Ende <input type="checkbox"/> der Darlehenslaufzeit	<input type="checkbox"/> der Sollzinsfestbeschreibung	und beträgt	EUR	_____
Es ist fällig: <input type="checkbox"/> in voller Höhe	<input type="checkbox"/> anteilig bei jeder	<input type="checkbox"/> unabhängig vom Tag		
bei Auszahlung des	Teilauszahlung	der Auszahlung am		
Darlehens oder eines				
ersten Teilbetrags				

### 4 Nebenleistungen

Bereitstellungsprov. von 2,0000 % pro Jahr

auf den ab 01.04.2018 nicht zur Auszahlung kommenden Betrag bis zur vollen Auszahlung, jeweils fällig mit den Sollzinsen.

Kontoführ.Geb. z.Zt. 15,00 EUR zum Jahresabschluss fällig => pro EUR **15,00**  
Jahr

## **5 Darlehensrückzahlung und Laufzeit:**

Das Darlehen ist wie folgt zurückzuzahlen:

in Höhe von 6,5786 % jährlich vom ursprünglichen Darlehensbetrag zuzüglich der durch Tilgung ersparten Sollzinsen.

Demnach sind (Anzahl) 152 Annuitätsraten aus Sollzins und Tilgung zuzüglich sonstiger Kosten zu zahlen jeweils fällig am 30. d. Monats, erstmals am 30.03.2018 mit vorrangiger Verrechnung auf die Sollzinsen, hiervon (Anzahl) 151 Raten in Höhe von 2.750,00 EUR sowie eine abweichende Rate in Höhe von 2.002,88 EUR. Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Sollzinsen zu zahlen.

Bei Sollzinssatzänderungen können die Raten entsprechend geändert werden. Die neuen Raten wird die Bank dem Darlehensnehmer mitteilen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden fällige Beträge (z. B. Sollzinsen oder Leistungsraten) dem Belastungskonto IBAN DE20 4036 1906 1205 7872 03 belastet.

**6 Sicherheiten:** Alle der Bank zustehenden Sicherheiten sichern alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Darlehensnehmer, soweit nicht im Einzelfall außerhalb dieses Vertrags etwas anderes vereinbart ist; dies gilt auch für hier nicht aufgeführte und aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftende Sicherheiten. Zusätzlich stellt der Darlehensnehmer der Bank mit gesonderten Vereinbarungen noch folgende Sicherheiten:

Grundschuld in Höhe von EUR 30.000,00, eingetragen im Grundbuch von Lienen, Blatt 729A, Eigentümerin: Frau Karla Voß

Grundschulden in Höhe von insgesamt EUR 434.598,11 eingetragen im Grundbuch von Lienen, Blatt 825, Eigentümer: Herr Wilhelm Voß

Der Darlehensnehmer hat für die Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld oder Grundschulden (Kapital, Zinsen, Nebenleistung) entspricht, die persönliche Haftung zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Bank kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung und dem Bestand der Grundschuld oder Grundschulden sowie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Beleihungsobjekt geltend machen.

Bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung der Vermögenslage des Darlehensnehmers, eines Mithaltenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Darlehens gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, kann die Bank vom Darlehensnehmer die Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaltenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen. Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden und die Bank deren Ordnungsmäßigkeit geprüft hat.

## **7 Datenweitergabe bei ordnungsgemäß bedienten Krediten und Übertragung des Kreditrisikos ohne Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten**

7.1 Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung ist die Bank berechtigt, das wirtschaftliche Risiko des Darlehens ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und hierzu erforderliche Informationen und Unterlagen, die das Darlehensverhältnis betreffen, an Dritte gemäß Absatz 3 sowie an solche Personen weiterzugeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung des Darlehensrisikos einzubinden sind.

7.2 Übermittelt werden dürfen insbesondere Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten), Angaben zum Darlehen (Höhe, Laufzeit, Zinssatz der Forderung oder vergleichbare Daten), Informationen über eventuelle Nebenrechte, einschließlich der Sicherheiten sowie Informationen über die für die Realisierung des übertragenen Risikos dienenden Urkunden. Der Darlehensnehmer befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

7.3 Dritter ist ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, ein Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalgesellschaft, eine Kapitalsammelstelle, eine Zweckgesellschaft, eine Rating-Agentur oder ein Wirtschaftsprüfer.

7.4 Die Bank wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsbülicher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

## **8 Datenweitergabe bei Krediten und Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten**

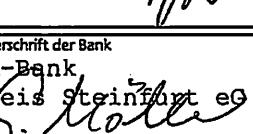
Die Bank nimmt eine Übertragung der Darlehensforderung und der Sicherheiten bei ordnungsgemäß bedientem Darlehen nicht ohne Einwilligung des Darlehensnehmers vor.

## **9 Weitere Darlehensbedingungen:**

Ergänzend zu Ziffer 5 des Darlehensvertrags erhält der Darlehensnehmer die Option, vom 01.05.2018 bis 30.10.2030 kalenderjährlich eine Sondertilgung von max. EUR 17.500,00 vorzunehmen. Eine nicht ausgenutzte Option verfällt.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, für das Beleihungsobjekt "Lienen, Meckelweger Straße 13" eine Gebäudeversicherung gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Sturm, Hagel und Leitungswasser abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Die Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen sind beigelegt. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum Lengerich  27.12.2017	Unterschrift des Darlehensnehmers Wilhelm Voß 
Ort, Datum Lengerich, 19.12.2017	Unterschrift der Bank VR-Bank Kreis Steinfurt eG  Gerrit Möller PK-Bank/SU

#### Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

„Kredit“ im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite und Darlehen.

- 1 **Einschränkung der Übertragbarkeit:** Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.
- 2 **Aufrechnungsbefugnis:** Der Kreditnehmer kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3 **Kreditkonto und Kostenverrechnung:** Die Bank wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, Kreditkonten einrichten. Kosten können mit der nächsten fälligen Leistungsrate verrechnet werden. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Kredit dem angegebenen Rückzahlungskonto gutgeschrieben, dem auch fällige Beträge belastet werden.
- 4 **Kreditrahmen, Überschreitungen:** Der Kreditnehmer kann Verfügungen nur im Rahmen des eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kredits hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen; für derartige Überziehungen fällt ein Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredits geduldet werden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.
- 5 **Vertragssprache, Unterlagen:** Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 6 **Tilgungsplan:** Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits bestimmt, kann der Kreditnehmer vom Kreditgeber jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.
- 7 **Ordentliche Kündigung oder vorzeitige Erfüllung des Kreditnehmers**
  - 7.1 **Kündigung von Krediten mit Sollzinsbindung:** Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,
    - wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Kreditnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
    - in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.
  - 7.2 **Kündigung von Krediten mit veränderlichem Sollzinssatz:** Enthält der Kreditvertrag einen veränderlichen Sollzinssatz, kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
  - 7.3 **Kündigung von unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:** Der Kreditnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
  - 7.4 **Unterlassene Rückzahlung:** Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
  - 7.5 **Vorzeitige Rückzahlung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag:** Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Bei befristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit oder für einen bestimmten Zeitraum gebundenen Sollzinssatz kann eine Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. Nummer 12) anfallen.
- 8 **Außerordentliche Kündigung des Kreditnehmers:** Eine fristlose Kündigung kann der Kreditnehmer nur dann aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kreditnehmer – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank – unzumutbar werden lässt, den Kreditvertrag fortzusetzen.  
Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag, bei dem ein gebundener Sollzinssatz vereinbart und der Kredit durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach vollständigem Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Kreditnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Kredits beliehenen Sache hat.
- 9 **Ordentliche Kündigung der Bank**
  - 9.1 **Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Unternehmen:** Kredite und Kreditzusagen gegenüber Unternehmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.
  - 9.2 **Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Verbrauchern:** Kredite und Kreditzusagen gegenüber Verbrauchern; für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Kredite und Kreditzusagen, die auf einem laufenden Zahlungsverkehrskonto gemäß § 504 BGB als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden und die der Verbraucher auf Aufforderung der Bank oder spätestens nach drei Monaten zurückzuzahlen hat sowie auf einem laufenden Konto geduldete Überziehungen, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.
- 10 **Außerordentliche Kündigung der Bank**
  - 10.1 **Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes:** Die Bank kann den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Nr. 19 Abs. 3 AGB), der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 15 dieser Bedingungen nachkommt;
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- die Zwangsvorsteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird
- oder planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird.

**10.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen:** Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Empfang des Kredits im Zweifel stets, nach Empfang nur in der Regel fristlos kündigen.

**10.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs:** Wegen Zahlungsverzugs kann die Bank nur kündigen

- bei Krediten für gewerbliche Zwecke oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- bei Immobilien-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB mit Verbrauchern, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit von über 36 Monaten mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

## 11 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

**11.1 Kündigung:** Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

**11.2 Freistellung:** Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (Nr. 19 Abs. 3 AGB). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

**11.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers:** Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

**11.4 Frist zur Abwicklung:** Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

## 12 Schadensersatz

**12.1 Nichtabnahmeeinschädigung:** Bei Nichtabnahme des Kredits infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung oder trotz Nachfristsetzung kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Kreditbetrag ersetzt verlangen.

**12.2 Vorfälligkeitseinschädigung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:** Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (vgl. Nummer 7.5) ist der Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird der Kreditgeber nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungströme,
- den dem Kreditgeber entgehenden Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitseinschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- ein Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Ein Anspruch auf Vorfälligkeitseinschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern oder im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitseinschädigung unzureichend sind.

**12.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung:** Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist dieser durch die Kündigung der Bank fällig, hat der Kreditnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

**13 Verzug:** Bei kalendermäßig bestimmten Geldleistungen, die der Kreditnehmer aufgrund des Kreditvertrags schuldet (wie z. B. Leistungsarten und Zinsen), tritt Verzug bei nicht termingemäßer Zahlung ein. Sofern nicht die Bank einen höheren oder der Kreditnehmer einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist, sind die Geldleistungen ab Verzug für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben (z. B. Zwangsvorlauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

**14 Gesamtschuldner:** Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Kreditnehmer kann allein über den eingeräumten Kredit verfügen.

**15 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:** Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahe Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahrs bzw. des Geschäftsjahrs möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

**16 Versicherungen:** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Sicherungsgut samt Zubehör entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

**17 Miet-/Pachtvorauszahlungen:** Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet- oder Pachtvorauszahlungen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

**18 Auszahlungsvoraussetzungen:** Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden, die Bank die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Sicherheiten geprüft hat, deren Bestellung nicht mehr widerrufbar ist und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt. Bei Baukrediten erfolgt die Auszahlung üblicherweise nach Baufortschritt. Die Auszahlung des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

**19 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

**19.1 Nachsicherheiten:** Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem Nettokreditbetrag über 75.000 EUR und bei Nichtverbrauchercrediten kann die Bank vom Kreditnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

**19.2 Ersatzsicherheit:** Die Bank kann vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Kreditvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

**19.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

**20 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

**20.1 Einigung über das Pfandrecht:** Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

**20.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:** Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genusssrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

**20.3 Zins- und Gewinnanteilscheine:** Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

**21 Abtretung**

**21.1 Ansprüche auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO** sind Lohn- und Gehaltsforderungen sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche (einschl. solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen, Abfindungsansprüche, Renten und Ruhegehaltsansprüche. Sozialleistungsansprüche sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, Krankengeld sowie Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke und privater Rentenversicherungen.

**21.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jeden Wechsel des Arbeitgebers/Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen.**

**21.3 Die Bank wird die Abtretung dem Drittschuldner zunächst nicht anzeigen.** Ist der Schuldner seit zwei Monaten mit der Zahlung in Verzug, so kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuseigen\* und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.

**21.4 Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.**

**22 Aufwendungen:** Die Aufwendungersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**23 Verjährung:** Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

**24 Abbedingung von § 193 BGB:** Die Parteien bedingen die Regel des § 193 BGB ab, wonach dann, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Durch das Abbedingen dieser Regelung kann beispielsweise die Fälligkeit einer Rate auch an einem allgemeinen Feiertag, einem Sonnabend oder einem Sonntag eintreten.

**25 Werbewiderspruch:** Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

**26 Aufsichtsbehörde:** Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

**27 Einbeziehung AGB:** Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Bedingungen auch ausgehändigt.

**28 Sonstige Bedingungen:** Jede Änderung oder Ergänzung des Kreditvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Gleches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

\* Vordruck 292 050 verwenden.

Legitimationsprüfung für: Wilhelm Voß

Die Unterschrift unter diesem Vertrag		<input type="checkbox"/> wurde vor mir von dem Darlehensnehmer geleistet.	<input type="checkbox"/> wurde von mir geprüft.
Der Darlehensnehmer <input checked="" type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde) <input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>		
Nr. 5467113443	ausstellende Behörde Gemeinde Lienen	Ausstellungsdatum 27.07.2000	
Staatsangehörigkeit Deutsch	Geburtsort Bad Laer		
Steuer-Identifikationsnummer 50332164976	Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer		

Die Kredit- bzw. Darlehensaufnahme erfolgt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Ist der Kredit- bzw. Darlehensnehmer keine natürliche Person, ist der kontrollierende/begünstigte wirtschaftlich Berechtigte abzuklären.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt – z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)	
---	--

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird (z. B. durch Geno-SONAR):

Üben oder übten Sie oder ein enges Familienmitglied von Ihnen (direkter Verwandter oder Ehegatte) ein wichtiges öffentliches Amt aus?

<input checked="" type="checkbox"/> Nein. <input type="checkbox"/> Ja,	<input type="checkbox"/> übt(e) das folgende
wichtige Amt	
<input type="checkbox"/> im Inland <input type="checkbox"/> im Ausland in	aus.

Ort, Datum Rheine, 19.12.2017	Mitarbeiter der Bank  Gerrit Möller FC-Bank/30
----------------------------------	--

Zur bankinternen Bearbeitung:

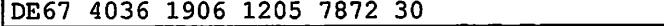
Archiv-Nummer:

 1205787230

Kontonummer:

 DE 67 4036 1906 1205 7872 30

IBAN:

 12057872

1 Bel dem Einsatz von Tilgungersatzinstrumenten bitte zusätzlich Vordruck 212 180 verwenden.

# VR-Bank Kreis Steinfurt eG

<b>Kreditvertrag</b> für Kontokorrentkredite		Zur bankinternen Bearbeitung Nr. 1205787203
Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 125501852		Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG 1205787203/02.04.2020
Umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung		
Kreditnehmer (Name, Anschrift, Geburtsdatum) <b>Herr</b> Wilhelm Voß Meckelweger Str. 13 49536 Lienen  G.-Dat.: 07.10.1952	Bank <b>VR-Bank Kreis Steinfurt eG</b> Matthiasstraße 30 48431 Rheine	

Kreditnehmer und Bank schließen folgenden Vertrag:

- 1 Die Bank stellt dem Kreditnehmer einen Kredit in laufender Rechnung auf Konto IBAN DE20 4036 1906 1205 7872 03 zur Verfügung.
- 1.1 Der Kredit wird in Höhe von 50.000,00 EUR zur Verfügung gestellt bis auf Weiteres.
- 1.2 Entfällt.

Bei einer Befristung ist eine Verlängerung rechtzeitig vorher zu vereinbaren.

Verwendungszweck <b>Betriebsmittelkredit</b>
<b>2 Konditionen</b> Die derzeitigen Konditionen sind (z. B. Solzinsen, Provisionen): Bereitstellungszins von 1,200000 % pro Jahr auf den nicht in Anspruch genommenen Betrag, jeweils fällig mit den Zinsen. Solzins: 9,140000 % p.a. Solzins geduldete Überziehung: 6,000000 % p.a.

Dieser Solzins wird wie folgt berechnet: Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen berechnet (30/360).

Bei einem variablen Solzins oder nach Ablauf der Solzinsbindung (siehe unten) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 31.10.2019 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmal im April 2020 (Monat/Jahr) und dann monatlich jeweils zum Monatsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Solzinsänderung bzw. bei Ablauf der Solzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen.

Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit erhalten.

Die Solzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 1 Monaten, beginnend am 30.04.2020, über die Anpassung unterrichten.

Bei einer Solzinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen.

Sofern keine neue Solzinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank entweder den ursprünglich vereinbarten gebundenen Solzins als veränderlichen Solzinssatz fortgelassen oder den jeweiligen Durchschnittssatz für Kredite dieser Art, welcher im vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde, als veränderlichen Solzinssatz zugrunde legen.

Diesen Solzinssatz überprüft die Bank anschließend nach den eingangs getroffenen Regelungen.

Solzinsänderungen wird die Bank dem Kreditnehmer wie folgt mitteilen: Kontoauszugdrucker.

An sonstigen Entgelten des Kredits fallen an:

Die Solzinsen und die regelmäßig anfallenden Entgelte sind fällig am Ultimo eines jeden Monats.

3 Sicherheiten: Alle der Bank zustehenden Sicherheiten sichern alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer, soweit nicht im Einzelfall außerhalb dieses Vertrags etwas anderes vereinbart ist; dies gilt auch für hier nicht aufgeführte und aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftende Sicherheiten. Zusätzlich stellt der Kreditnehmer der Bank mit gesonderten Vereinbarungen noch folgende Sicherheiten:

Im Rahmen der bestehenden Grundschulden auf der Besitzung Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen, Grundbuch von Lienen, Blatt 825
--

Der Kreditnehmer hat für die Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld oder Grundschulden (Kapital, Zinsen, Nebenleistung) entspricht, die persönliche Haftung zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Bank kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung und dem Bestand der Grundschuld oder Grundschulden sowie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Beleihungsobjekt geltend machen.

#### 4 Datenweitergabe bei ordnungsgemäß bedienten Krediten und Übertragung des Kreditrisikos ohne Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten

4.1 Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung ist die Bank berechtigt, das wirtschaftliche Risiko des Kredits ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und hierzu erforderliche Informationen und Unterlagen, die das Kreditverhältnis betreffen, an Dritte gemäß Absatz 3 sowie an solche Personen weiterzugeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung des Kreditrisikos einzubinden sind.

4.2 Übermittelt werden dürfen insbesondere Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten), Angaben zum Kredit (Höhe, Laufzeit, Zinssatz der Forderung oder vergleichbare Daten), Informationen über eventuelle Nebenrechte, einschließlich der Sicherheiten sowie Informationen über die für die Realisierung des übertragenen Risikos dienenden Urkunden. Der Kreditnehmer befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

4.3 Dritter ist ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, ein Versorgungswerk, eine Pensionskasse, eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Kapitalsammelstelle, eine Zweckgesellschaft, eine Rating-Agentur oder ein Wirtschaftsprüfer.

4.4 Die Bank wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsbücher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

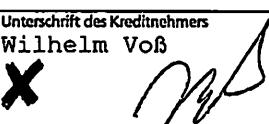
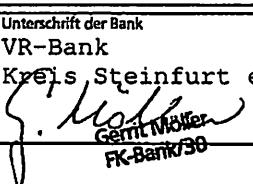
#### 5 Datenweitergabe bei Krediten und Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten

Die Bank nimmt eine Übertragung der Kreditforderung und der Sicherheiten bei ordnungsgemäß bedientem Kredit nicht ohne Einwilligung des Kreditnehmers vor.

#### 6 Weitere Vereinbarungen

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, für das Beleihungsobjekt Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen eine Gebäudeversicherung gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Sturm, Hagel und Leitungswasser abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Ergänzend gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum	Unterschrift des Kreditnehmers
Lienen, 06.04.2020	Wilhelm Voß 
Ort, Datum	Unterschrift der Bank
Rheine, 02.04.2020	VR-Bank Kreis Steinfurt eG 

#### Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

„Kredit“ im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite und Darlehen.

- 1 Einschränkung der Übertragbarkeit: Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.
- 2 Aufrechnungsbefugnis: Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513 und 491 bis 512 BGB hat.
- 3 Kreditkonto und Kostenverrechnung: Die Bank wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, Kreditkonten einrichten. Kosten können mit der nächsten fälligen Leistungsrate verrechnet werden. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Kredit dem angegebenen Rückzahlungskonto gutgeschrieben, dem auch fällige Beträge belastet werden.
- 4 Kreditrahmen, Überschreitungen: Der Kreditnehmer kann Verfügungen nur im Rahmen des eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kredits hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen; für derartige Überziehungen fällt ein Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredits geduldet werden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.
- 5 Vertragssprache, Unterlagen: Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 6 Tilgungsplan: Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits bestimmt, kann der Kreditnehmer vom Kreditgeber jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.

#### 7 Ordentliche Kündigung oder vorzeitige Erfüllung des Kreditnehmers

7.1 Kündigung von Krediten mit Sollzinsbindung: Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Kreditnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

7.2 Kündigung von Krediten mit veränderlichem Sollzinssatz: Enthält der Kreditvertrag einen veränderlichen Sollzinssatz, kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

**7.3 Kündigung von unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:** Der Kreditnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

**7.4 Unterlassene Rückzahlung:** Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

**7.5 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag:** Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Bei befristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit oder für einen bestimmten Zeitraum gebundenen Sollzinssatz kann eine Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. Nummer 12) anfallen.

**8 Außerordentliche Kündigung des Kreditnehmers:** Eine fristlose Kündigung kann der Kreditnehmer nur dann aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kreditnehmer – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank – unzumutbar werden lässt, den Kreditvertrag fortzusetzen.

Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag, bei dem ein gebundener Sollzinssatz vereinbart und der Kredit durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach vollständigem Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Kreditnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Kredits beliehenen Sache hat.

#### **9 Ordentliche Kündigung der Bank**

**9.1 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Unternehmen:** Kredite und Kreditzusagen gegenüber Unternehmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

**9.2 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Verbrauchern:** Kredite und Kreditzusagen gegenüber Verbrauchern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Kredite und Kreditzusagen, die auf einem laufenden Zahlungsverkehrskonto gemäß § 504 BGB als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung) zur Verfügung gestellt werden und die der Verbraucher auf Aufforderung der Bank oder spätestens nach drei Monaten zurückzuzahlen hat sowie auf einem laufenden Konto geduldete Überziehungen, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

#### **10 Außerordentliche Kündigung der Bank**

**10.1 Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes:** Die Bank kann den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Nr. 19 Abs. 3 AGB), der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 15 dieser Bedingungen nachkommt;
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird
- oder planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird.

**10.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen:** Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Empfang des Kredits im Zweifel stets, nach Empfang nur in der Regel fristlos kündigen.

**10.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs:** Wegen Zahlungsverzugs kann die Bank nur kündigen

- bei Krediten für gewerbliche Zwecke oder eine selbständige berufliche Tätigkeit, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- bei Immobilien-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB mit Verbrauchern, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit von über 36 Monaten mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

#### **11 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall**

**11.1 Kündigung:** Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

**11.2 Freistellung:** Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (Nr. 19 Abs. 3 AGB). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

**11.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers:** Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

**11.4 Frist zur Abwicklung:** Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### **12 Schadensersatz**

**12.1 Nichtabnahmeentschädigung:** Bei Nichtabnahme des Kredits infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung oder trotz Nachfristsetzung kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Kreditbetrag ersetzt verlangen.

**12.2 Vorfälligkeitsentschädigung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen:** Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (vgl. Nummer 7.5) ist der Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird der Kreditgeber nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanziellen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den dem Kreditgeber entgehenden Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- ein Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern oder im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

**12.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung:** Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist dieser durch die Kündigung der Bank fällig, hat der Kreditnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

**13 Verzug:** Bei kalendermäßig bestimmten Geldleistungen, die der Kreditnehmer aufgrund des Kreditvertrags schuldet (wie z. B. Leistungsraten und Zinsen), tritt Verzug bei nicht termingemäßer Zahlung ein. Sofern nicht die Bank einen höheren oder der Kreditnehmer einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist, sind die Geldleistungen ab Verzug für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugzinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

**14 Gesamtschuldner:** Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Kreditnehmer kann allein über den eingeräumten Kredit verfügen.

**15 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:** Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahe Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahrs bzw. des Geschäftsjahrs möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

**16 Versicherungen:** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Sicherungsgut samt Zubehör entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

**17 Miet-/Pachtvorauszahlungen:** Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet- oder Pachtvorauszahlungen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

**18 Auszahlungsvoraussetzungen:** Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden, die Bank die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Sicherheiten geprüft hat, deren Bestellung nicht mehr widerrufbar ist und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt. Bei Baukrediten erfolgt die Auszahlung üblicherweise nach Baufortschritt. Die Auszahlung des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

**19 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

**19.1 Nachsicherheiten:** Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem Nettokreditbetrag über 75.000 EUR und bei Nichtverbrauchercrediten kann die Bank vom Kreditnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

**19.2 Ersatzsicherheit:** Die Bank kann vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Kreditvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

**19.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

**20 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

**20.1 Einigung über das Pfandrecht:** Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

**20.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:** Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

**20.3 Zins- und Gewinnanteilscheine:** Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

**21 Abtretung**

21.1 Ansprüche auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO sind Lohn- und Gehaltsforderungen sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche (einschl. solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen, Abfindungsansprüche, Renten und Ruhegehaltsansprüche. Sozialleistungsansprüche sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, Krankengeld sowie Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke und privater Rentenversicherungen.

21.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jeden Wechsel des Arbeitgebers/Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

21.3 Die Bank wird die Abtretung dem Drittshuldner zunächst nicht anzeigen. Ist der Schuldner seit zwei Monaten mit der Zahlung in Verzug, so kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittshuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzusehen\* und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.

21.4 Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

22 Aufwendungen: Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

23 Verjährung: Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

24 Abbedingung von § 193 BGB für vertraglich vereinbarte regelmäßige Zins- und Tilgungsleistungen: Die Parteien bedingen für die vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zins- und Tilgungsleistungen die Regel des § 193 BGB ab, wonach dann, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Leistungszeitpunkt staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Durch das Abbedingen dieser Regelung kann beispielsweise die Fälligkeit einer Rate auch an einem allgemeinen Feiertag, einem Sonnabend oder einem Sonntag eintreten.

25 Aufsichtsbehörde: Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnenmannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

26 Einbeziehung AGB: Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden die Bedingungen auch ausgehändigt.

27 Sonstige Bedingungen: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

\* Vordruck 232 050 verwenden.

**Legitimationsprüfung für: Herr Wilhelm Voß**

**Die Unterschrift unter diesem Vertrag**

wurde vor mir von dem Kreditnehmer geleistet.

wurde von mir geprüft.

Der Kreditnehmer hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)

ist bereits legitimiert.  Personalausweis  Reisepass

Nr. 5467113443	ausstellende Behörde Gemeinde Lienen	Ausstellungsdatum 27.07.2000
-------------------	---	---------------------------------

Staatsangehörigkeit Deutschland	Geburtsort Bad Laer
------------------------------------	------------------------

Steuer-Identifikationsnummer 50332164976	Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer
---	---

Die Kredit- bzw. Darlehensaufnahme erfolgt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Ist der Kredit- bzw. Darlehensnehmer keine natürliche Person, ist der kontrollierende/begünstigte wirtschaftlich Berechtigte abzuklären.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt - z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)  
**Zahlungsverkehr**

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird (z. B. durch Geno-SONAR):

Üben oder übten Sie oder ein enges Familienmitglied von Ihnen (direkter Verwandter oder Ehegatte) ein wichtiges öffentliches Amt aus?

Nein.  Ja,  übt(e) das folgende

wichtige Amt

im Inland  im Ausland in  aus.

Ort, Datum

Mitarbeiter der Bank

Lienen, 06.04.2020

G. Möller  
Gernot Möller  
PK-Bank/30

**Zur bankinternen Bearbeitung:**

Archiv-Nummer:	1205787203
Kontonummer:	1205787203
IBAN:	DE20 4036 1906 1205 7872 03
Kundennummer:	12057872

**Forderungsbestand**

Kundennummer:

12057872

**Forderungsaufstellung für: Voß Wilhelm****Aktenkennung: 2022/000638****Aktenname: Voß, Wilhelm****Konto-Nr.: 1205787203 HS/0 (Hauptschuldner)****IBAN: DE20403619061205787203****Berechnung erfolgt nach BGB §367****Stichtag der Berechnung: 30.11.2024**

Berater

Telefon Berater

Geschäftsstelle

Revermann, Reiner

0251 5005-5652

VB im Münsterland eG

BIC

Stand der Daten

GENODEM1IBB

27.01.2025 12:26

	Datum	Buchungs- betrag	Unverzinsliche Kosten	Verzinsliche Kosten	Kostenzinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
Kontokorrentforderung gemäß Kündigungsschreiben vom 09.10.2024	09.10.2024	-73.016,68					-73.016,68	
Kfz-Versicherung K45742079 ST-V 370 21.07.2020 EREF: Z AHLBELEG 037500228773 ABWA: Provinzial Versicherung A	09.10.2024	443,43					443,43	
<b>Saldo</b>	<b>09.10.2024</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-72.573,25</b>	<b>-72.573,25</b>
Zinsen auf Hauptforderung 51 Tage zu 8,370 % auf -72.573,25 EUR	30.11.2024					-860,54		
<b>Saldo</b>	<b>30.11.2024</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-860,54</b>	<b>-72.573,25</b>	<b>-73.433,79</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-860,54</b>	<b>-72.573,25</b>	<b>-73.433,79</b>

**Gesamtforderung per 30.11.2024****-73.433,79 EUR**

zuzüglich 8,370 % aus -72.573,25 EUR = 16,87 EUR je Tag

Irrtum vorbehalten

<b>Forderungsbestand</b>	Kundennummer:	12057872
--------------------------	---------------	----------

**Forderungsaufstellung für: Voß Wilhelm**

**Aktenkennung: 2022/000638**

**Aktenname: Voß, Wilhelm**

**Konto-Nr.: 1205787230 HS/0 (Hauptschuldner)**

**IBAN: DE67403619061205787230**

**Berechnung erfolgt nach BGB §367**

**Stichtag der Berechnung: 30.11.2024**

Berater  
Telefon Berater  
Geschäftsstelle

Revermann, Reiner  
0251 5005-5652  
VB im Münsterland eG

BIC  
Stand der Daten

GENODEM1IBB  
27.01.2025 12:23

	Datum	Buchungs- betrag	Unverzinsliche Kosten	Verzinsliche Kosten	Kostenzinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
Darlehensforderung gemäß Kündigungsschreiben vom 09.10.2024	09.10.2024	-183.598,84					-183.598,84	
Abrechnung per 09.10.2024	09.10.2024		-15,00				-15,00	
<b>Saldo</b>	<b>09.10.2024</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-183.613,84</b>	<b>-183.613,84</b>
Zinsen auf Hauptforderung 51 Tage zu 8,370 % auf -183.613,84 EUR	30.11.2024					-2.177,20		
<b>Saldo</b>	<b>30.11.2024</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.177,20</b>	<b>-183.613,84</b>	<b>-185.791,04</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.177,20</b>	<b>-183.613,84</b>	<b>-185.791,04</b>

**Gesamtforderung per 30.11.2024**

**-185.791,04 EUR**

**zuzüglich 8,370 % aus -183.613,84 EUR = 42,69 EUR je Tag**

Irrtum vorbehalten